

An die Gemeinde St. Christina in Gröden

GEBÜHR FÜR DIE BEWIRTSCHAFTUNG DER HAUSABFÄLLE – JAHR 2021
Antrag auf Ermäßigung für Abnehmer Nicht-Haushalte (andere Arten der Nutzung)
Beschluss Gemeinderat Nr. 226 vom 28.07.2021
(befreit von der Stempelsteuer gemäß Art. 8, Tabelle Anlage B, DPR Nr. 642/1972)

Einreichfrist 29.10.2021

Der/die Unterfertigte _____ Tel. _____ Steuernummer

_____ geb. in _____ Prov. (_____), am

_____ wohnhaft in _____ Prov.(_____), Straße

_____ Nr. _____,

Inhaber/in bzw. gesetzlicher/e Vertreter/in des Betriebes /Unternehmen _____

Steuernummer _____ MwSt. Nr. _____

Sitz in _____ Straße _____ Nr. _____,

INI-PEC-Adresse _____,

im Bewusstsein der strafrechtlichen Folgen im Falle von Falschaussagen, von Urkundenfälschung und von Gebrauch und Vorweisung falscher Urkunden, die Daten beinhalten, die nicht mehr der Wahrheit entsprechen, im Sinne der Art. 75 und Art. 76 DPR Nr. 445/2000, welche die Verwirkung der daraus entstandenen Rechte und die Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde vorsehen,

BEANTRAGT

die Ermäßigung der Gebühr für die Bewirtschaftung der Hausabfälle um 30% (maximal möglicher Prozentsatz der Ermäßigung) für das Jahr 2021 aufgrund folgender Tatsachen:
(Zutreffendes ankreuzen)

im Laufe des Jahres 2021 und bis zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Ermäßigung war die eigene Wirtschaftstätigkeit für mehr oder weniger lange Zeiträume aufgrund einer oder mehrerer Dringlichkeitsmaßnahmen des Landeshauptmannes bei Gefahr im Verzug zwangsgeschlossen;

im Laufe des Jahres 2021 und bis zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Ermäßigung war die Ausübung der eigenen Wirtschaftstätigkeit aufgrund des COVID-19-Notfalls eingeschränkt, obwohl sie nicht der Aussetzung der Tätigkeit unterlag;

im Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 31. März 2021 wurde ein Gesamtumsatzrückgang von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Gesamtumsatz im Zeitraum vom 1. April 2019 bis zum 31. März 2020 verzeichnet. Für die Ermittlung des Gesamtumsatzrückganges gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der Gesamtumsatzrückgang für die oben genannten Zeiträume wird aufgrund der in den vierteljährlichen Mehrwertsteuererklärungen in den Zeilen VP2 angegebenen Beträge ermittelt. Die relevanten vierteljährlichen Mehrwertsteuererklärungen müssen zusammen mit gegenständlichem Antrag auf Gebührenermäßigung eingereicht werden.
- b) Im Fall von Abnehmern Nicht-Haushalte, die vom Einreichen der vierteljährlichen Mehrwertsteuererklärung befreit sind, wird als Kriterium zur Bemessung des Gesamtumsatzes im Sinne der Richtlinien „COVID-19 Zuschüsse an Kleinunternehmer“ laut Anhang A zum Beschluss der Landesregierung Nr. 270 vom 15. April 2020, für die oben genannten Zeiträume die Summe der ausgestellten Rechnungen, Belege und Tagesinkassi herangezogen, jeweils unabhängig von deren Inkasso. In diesem Fall muss der Abnehmer Nicht-Haushalte bei der Gemeinde eine Erklärung vorlegen, in der anhand der entsprechenden Eckdaten der Rückgang des Gesamtumsatzes sowie sein konkretes Ausmaß aufgezeigt wird, so dass die Gemeinde den Rückgang problemlos nachvollziehen kann. Die Gemeinde hat jederzeit das Recht, die dieser Erklärung zugrunde liegende Dokumentation zu verlangen.
- c) Für Abnehmer Nicht-Haushalte, welche im Zeitraum vom 1. April 2019 bis zum 31. März 2021 eingegliedert, ausgegliedert oder umgewandelt wurden oder von sonstigen außerordentlichen Geschäftsoperationen betroffen waren, wird auf die Regeln verwiesen, die in den

Anwendungsrichtlinien zum Artikel 25 des Gesetzesdekretes vom 19. Mai 2020, Nr. 34, mit Gesetz vom 17. Juli 2020, Nr. 77, abgeändert und zum Gesetz erhoben, und insbesondere auf die Rundschreiben der Agentur für Einnahmen Nr. 15/E vom 13. Juni 2020 und Nr. 22/E vom 21. Juli 2020 enthalten sind sowie auf allfällige weitere Rundschreiben in diesem Bereich. In diesem Fall muss der Abnehmer Nicht-Haushalte bei der Gemeinde eine Erklärung vorlegen, in der anhand der entsprechenden Eckdaten der Rückgang des Gesamtumsatzes sowie sein konkretes Ausmaß aufgezeigt wird, so dass die Gemeinde den Rückgang problemlos nachvollziehen kann. Die Gemeinde hat jederzeit das Recht, die dieser Erklärung zugrunde liegende Dokumentation zu verlangen.

- d) Abnehmer Nicht-Haushalte, die vor dem 1. April 2019 noch keine Tätigkeit begonnen haben, werden jenen gleichgestellt, die in den oben genannten Zeiträumen einen Gesamtumsatzrückgang von mindestens 30 Prozent aufweisen. Als Zeitpunkt für den Beginn der Tätigkeit bzw. Tätigkeiten gilt die Eröffnung der Mehrwertsteuerposition, als Zeitpunkt für das Ende der Tätigkeit bzw. Tätigkeiten gilt ihre Abmeldung.

Zu diesem Zweck werden folgende Dokumente beigelegt:

- Eigenbescheinigung (Ersatzerklärung gemäß Art. 46 und 47 des DPR Nr. 445/2000), die die Tage der zwangsweisen Schließung/Aussetzung der Wirtschaftstätigkeit oder die Beschränkungen bei der Ausübung der Wirtschaftstätigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie im Jahr 2021 bescheinigt, sowie Angabe des ATECO-Codes der Tätigkeit(en) und Angabe des Datums Beginn der Tätigkeit(en), unterzeichnet vom Inhaber oder gesetzlichen Vertreter mit Anlage des entsprechenden Ausweisdokumentes;
- für die Abnehmer Nicht-Haushalte, welche zum Einreichen der vierteljährlichen Mehrwertsteuererklärungen verpflichtet sind, Kopien aller für den Zeitraum vom 1. April 2019 bis zum 31. März 2021 eingereichten vierteljährlichen Mehrwertsteuererklärungen;
- für die Abnehmer Nicht-Haushalte, welche vom Einreichen der vierteljährlichen Mehrwertsteuererklärungen befreit sind, eine Erklärung, in der anhand der entsprechenden Eckdaten der Rückgang des Gesamtumsatzes sowie sein konkretes Ausmaß aufgezeigt wird, so dass die Gemeinde den Rückgang problemlos nachvollziehen kann;
- für die Abnehmer Nicht-Haushalte, welche im Zeitraum vom 1. April 2019 bis zum 31. März 2021 eingegliedert, ausgegliedert oder umgewandelt wurden oder von sonstigen außerordentlichen Geschäftsoperationen betroffen waren, eine Erklärung, in der anhand der entsprechenden Eckdaten der Rückgang des Gesamtumsatzes sowie sein konkretes Ausmaß aufgezeigt wird, so dass die Gemeinde den Rückgang problemlos nachvollziehen kann.

Datum

Der/die Antragsteller/e

Er/sie erklärt in Kenntnis zu sein, dass im Sinne des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 196/2003 und im Sinne der EU-Datenschutz-Verordnung Nr. 679/2016 die erhobenen Personaldaten, auch mit Telekommunikationsmittel, ausschließlich im Bereich des Verfahrens, für welches die Erklärung abgegeben wird, oder auf Antrag des/der Erklärenden auch für andere Verfahren gehandhabt werden. Er/sie erklärt, die Information über den Datenschutz gelesen und verstanden zu haben, und erklärt sich mit dessen Inhalt einverstanden.

Datum

Der/die Antragsteller/e

*Der vorliegende Antrag muss, bei sonstigem Verfall, samt Anlage/n, mittels PEC an die folgende Adresse **stchristina.scristina@legalmail.it** innerhalb des **29.10.2021**, übermittelt werden. Der Antrag muss digital unterzeichnet sein oder dem unterschriebenen Antrag muss die Fotokopie eines gültigen Ausweises des Antragstellers/der Antragstellers beigelegt werden.*